

**Zweite Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Pädagogik mit den
Studienrichtungen Sozialpädagogik/
Sozialarbeit, Weiterbildung und
Sonderpädagogik an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 31.10.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik vom 22.04.2002 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2000, S. 83), geändert durch Bek. v. 20.12.2002 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 5/2001, S. 232), beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG durch Beschluss am 19.08.2003 genehmigt.

Abschnitt I

- a) In § 2 werden die Wörter „den Fachbereich 1 Pädagogik“ durch die Wörter „die Fakultät I Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.
- b) In den §§ 2, 4, 27 und der Anlage 3 werden die Wörter „des Fachbereiches“ und „des Fachbereichs“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
- c) In den §§ 4, 5, 27 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
- d) In § 4 werden die Wörter „dem Fachbereich“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
- e) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- f) In den Anlagen 1, 2 und 3 werden die Wörter „Fachbereich Pädagogik“ durch die Wörter „Fakultät Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ ersetzt.
- g) Die Anlage 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält eine neue Formulierung:
 - 1. einer Studienleistung in einem Themenbereich des Handlungsfeldes A oder B (Anlage 7 Nr. 4.1 oder 4.2). Die Studienleistung ist aus den Themenbereichen des Handlungsfeldes zu erbringen, in dem nicht die Prüfungsleistung gemäß Nr. 6 nachgewiesen wird.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.